

Bundesbeschluss

über die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

vom 24. April 1972

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1972²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden, am 23. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarungen über Aktionen der COST werden genehmigt:

- a. Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes³;
- b. Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema «Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis»⁴;
- c. Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema «Werkstoffe für Gasturbinen»⁵;
- d. Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema «Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser»⁶;
- e. Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema «Behandlung von Klärschlamm»⁷.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Vereinbarungen zu ratifizieren.

Art. 2

¹ Für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Vereinbarungen wird ein Verpflichtungskredit von 9 Millionen Franken bewilligt.

² Der jährliche Zahlungsbedarf ist im Voranschlag aufzuführen.

AS 1972 1796

¹ SR 101

² BBl 1972 I 165

³ SR 0.420.514.23

⁴ [AS 1973 1157]

⁵ SR 0.420.517.21

⁶ [AS 1972 2728, 1974 1436]

⁷ [AS 1972 1810, 1974 1437]

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.